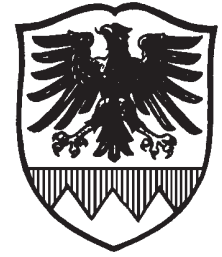


AMTSBLATT



des Landratsamtes Schweinfurt

Schweinfurt, den 18. Januar 2012 Nummer 2

Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Schweinfurt gemäß § 10 Abs. 7, 8 Bundes- Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Antrag des Freistaats Bayern, vertreten durch das Landratsamt Schweinfurt (Umweltamt), auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von mehreren nach dem BImSchG genehmigungspflichtigen Anlagen zur zeitweiligen Lagerung, zur Behandlung von gefährlichen Abfällen, zur sonstigen Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen und zum Umschlagen von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen (Halle zur Deklaration mineralischer Abfälle) auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 1980, 1981, 1982, 1988, 1989, 2016/1 und 2020/1 der Gemarkung Bergrheinfeld, Gemeinde Bergrheinfeld, Landkreis Schweinfurt (Betriebsgelände Abfallwirtschaftszentrum Rothmühle)**

Der Freistaat Bayern, vertreten durch das Landratsamt Schweinfurt, Umweltamt, Schrammstraße 1, 97421 Schweinfurt, hat am 10.06.2011 beim Landratsamt Schweinfurt, Hochbauamt - Arbeitsbereich Immissionsschutz, einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 4 i. V. m. § 10 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Halle zur zeitweiligen Lagerung, zur Behandlung von gefährlichen Abfällen, zur sonstigen Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen und zum Umschlagen von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen („Deklarationshalle“) auf

dem Betriebsgelände des Abfallwirtschaftszentrums Rothmühle des Landkreises Schweinfurt, Rothmühle, 97493 Bergrheinfeld, gestellt.

Mit Bescheid des Landratsamtes Schweinfurt vom 12.01.2012 wurde für dieses Vorhaben die immissionsschutzrechtliche Genehmigung mit Auflagen und Bedingungen erteilt.

*Der verfügende Teil und die Rechtsbehelfsbelehrung des Genehmigungsbescheids vom 12.01.2012 werden hiermit gemäß § 10 Abs. 7, 8 BImSchG öffentlich bekanntgemacht.
Sie lauten wie folgt:*

1. Dem Freistaat Bayern, vertreten durch das Landratsamt Schweinfurt, Umweltamt, Schrammstraße 1, 97421 Schweinfurt, wird auf seinen Antrag vom 09.06.2011 hin die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 4 i. V. m. § 10 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb der nachfolgend genannten Anlagen („Deklarationshalle“) auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 1980, 1981, 1982, 1988, 1989, 2016/1 und 2020/1 der Gemarkung Bergrheinfeld, Landkreis Schweinfurt, erteilt:

1.1 Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen, auf die die Vorschriften des

Herausgegeben vom Landratsamt Schweinfurt

Verantwortlich für den Inhalt:
Der Landrat
Verlag: Landratsamt Schweinfurt
Telefon (0 97 21) 55-0
Druck: Revista-Verlags GmbH
97421 Schweinfurt
Am Oberen Marienbach 2 1/2
Bezugspreis:
Jahreskosten 41,38 Euro

Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) Anwendung finden, mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 150 Tonnen oder mehr, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle, nach Nr. 8.12 Spalte 1 des Anhangs zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV),

1.2 Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen, auf die die Vorschriften des KrW-

/AbfG Anwendung finden, mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr, ausgenommen die zeitweilige Lagerung - bis zum Einsammeln - auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle, nach Nr. 8.12 Spalte 2 Buchstabe b) des Anhangs zur 4. BImSchV,

1.3 Anlage zur Behandlung von gefährlichen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) Anwendung finden, durch Vermengung oder Vermischung sowie durch Konditionierung mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen Einsatzstoffen oder mehr je Tag nach Nr. 8.11 Spalte 1 Buchstaben aa) des Anhangs zur 4. BImSchV,

1.4 Anlage zur sonstigen Behandlung von gefährlichen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) Anwendung finden, mit einer Durchsatzleistung von 1 Tonne oder mehr je Tag nach Nr. 8.11 Spalte 2 Buchstabe b) Unterbuchstaben aa) des Anhangs zur 4. BImSchV,

1.5 Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) Anwendung finden, mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen oder mehr je Tag nach Nr. 8.11 Spalte 2 Buchstabe b) Unterbuchstaben bb),

1.6 Anlage zum Umschlagen von gefährlichen Abfällen, auf die die Vorschriften des KrW-/AbfG Anwendung finden, mit einer Leistung von 10 Tonnen oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt, nach Nr. 8.15 Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV und

1.7 Anlage zum Umschlagen von nicht gefährlichen Abfällen, auf die die Vorschriften des KrW-/AbfG

Anwendung finden, mit einer Leistung von 100 Tonnen oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt, nach Nr. 8.15 Spalte 2 Buchstabe b) des Anhangs zur 4. BImSchV.

2. Dem Freistaat Bayern, vertreten durch das Landratsamt Schweinfurt, Schrammstraße 1, 97421 Schweinfurt, wird die stets widerrufliche beschränkte Erlaubnis nach §§ 8, 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. Art. 15 Bayer. Wassergesetz (BayWG) zur Benutzung des Grabens zur Wern und des Grundwassers durch Einleiten gesammelter Abwässer erteilt.

...

3. Der Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Umleitung von Schicht- und Hangwässern hat sich erledigt.

4. Planunterlagen und Anlagendaten ...

5. Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) ...
(Der Bescheid enthält zahlreiche Auflagen z. B. zur Luftreinhaltung, zum Abfallrecht, zum Naturschutz, zur Wasserwirtschaft etc.)

6. Vorbehalt weiterer Auflagen und Bedingungen ...

7. Kosten ...

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayer. Verwaltungsgericht in Würzburg, Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der

angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise:

Die Erhebung der Klage durch E-Mail ist nicht zulässig.

Kraft Bundesrecht ist bei Rechtschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Eine Ausfertigung des gesamten Genehmigungsbescheids und seiner Begründung sowie die genehmigten Antragsunterlagen liegen zwei Wochen lang, vom 19.01.2012 bis einschließlich 01.02.2012 während der allgemeinen Dienststunden im Landratsamt Schweinfurt, Schrammstraße 1, Zimmer 253, 97421 Schweinfurt, aus und können dort eingesehen werden.

Nach dieser öffentlichen Bekanntmachung können der Genehmigungsbescheid vom 12.01.2012 und seine Begründung bis zum Ablauf der Klagefrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich bei der Genehmigungsbehörde (Landratsamt Schweinfurt, Hochbauamt, Schrammstr. 1, 97421 Schweinfurt) angefordert werden.

Mit dem Ende der Auslegung gilt der Genehmigungsbescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Schweinfurt, 13.01.2012
Landratsamt Schweinfurt
Leitherer, Landrat

Ärztetafel

**Stadt und Landkreis
Schweinfurt**

Rettungsleitstelle:

Tel. 19 222 (ohne Ortsvorwahl)

Ärztl. Bereitschaftsdienst Bayern:

Tel. (0 18 05) 19 12 12

Zahnärzte:

10.00 bis 12.00 und 18.00 bis 19.00
Uhr Anwesenheit in der Praxis. In der
übrigen Zeit besteht Rufbereitschaft.
Kurzfristige Änderungen notfalldienst-
tuender Zahnärzte sind im Amtsblatt
nicht berücksichtigt.)
Im Internet unter: notdienst-zahn.de

Samstag/Sonntag, 21./22.01.12

Dr. Irene Hofstetter,
Hauptstr. 87a, Schonungen,
Tel. 09721/59300

*Gerolzhofen und Umgebung:***Samstag/Sonntag, 21./22.01.12**

Dr. Joachim Marquart,
Dimbacher Str. 13, Volkach,
Tel. 09381/2364

**Apotheken - Schweinfurt Stadt:
Sonntags- und Nachtdienst der
Apotheken in der Woche
vom 21.01. - 27.01.2012****am 21.01.**

Kreuz-Apotheke, Zehntstr. 1

am 22.01.

farma-plus Apotheke im Marktkauf,
Carl-Benz-Str. 7

am 23.01.

Stein-Apotheke, Fr.-Stein-Str. 7-8

am 24.01.

Deutschhof-Apotheke,
Am Deutschhof 42

am 25.01.

Apotheke an der Eselshöhe,
W.-v.-d.-Vogelw.-Str. 3

am 26.01.

Herz-Apotheke, im Kaufland,
Hauptbahnhofstraße

am 27.01.

Westend-Center-Apotheke,
Schrammstr. 5

Gerolzhofen:**Notdienst von 08.00 – 08.00 Uhr**

(Kurzfristige Änderungen sind möglich.
Bitte vergewissern Sie sich im Zweifels-
fall durch die Notdienstbeschilderung
Ihrer nächstgelegenen Apotheke, einen
Anruf bei der Rettungsleitstelle oder der
aufgeführten Apotheke, der örtlichen
Presse oder im Internet unter
www.aponet.de oder
www.apotheken.de

am 21.01.12 St. Florian-Apotheke

am 26.01.12 Stadt-Apotheke